

Besondere Bestimmungen für den Hackney (Anhang zu Teil II und III)

I. Zuchtprogramm für die Rasse des Hackneys

Vorbemerkung

Die Zucht von Hackneys wird im Rahmen eines Filialzuchtbuches betrieben, in dem die Vorgaben der von der English Hackney Horse Society, Fallowfields, Little London, Heytes, Warminster Wiltshire, Großbritannien, aufgestellten Grundsätze eingehalten werden. Die Hackney Horse Society ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Hackney führt.

Die Grundsätze des Zuchtbuches für die Rasse Hackney sind im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen in den Allgemeinen sowie in den Besonderen Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Im Einzelnen gelten die folgenden Fundstellen für die entsprechenden Grundsätze:

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die Allgemeinen Bestimmungen:
§§ 24, 25, 26, 27, 31
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Hackneys
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 41, 42, 43, 44, 45
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Hackneys
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 24, 25, 26, 27, 31 und die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Hackneys
- Unterteilung der Zuchtbücher
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Hackneys
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
 1. Zuchtbuch für Hengste
 2. Zuchtbuch für Stuten

II. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Für die Hackneyzucht in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Hackney
Herkunft	Großbritannien
Größe	125 – 155 cm
Farben	braun, dunkelbraun, Rappe, selten Fuchse, keine Schecken, keine Schimmel, große Abzeichen erwünscht
Typ	Kutschpferd von extravaganter Eleganz in Exterieur und Bewegung. Der Typ wird unterschieden zwischen dem Hackney-Pony, welches ein Stockmaß von 125 – 145 cm aufweist und wie ein typisches Pony mit einem kleinen intelligenten Kopf aussehen sollte, und Hackney-Pferd, das ein Stockmaß zwischen 143 und 155 cm aufweist.
Gebäude	
<i>Kopf</i>	klein und trocken; gerade bis konvexe Profillinie; kleines Maul, klares, intelligentes Auge, kleine wohlgeformte Ohren
<i>Hals</i>	genügend langer Hals; leicht im Genick
<i>Körper</i>	hochaufgesetzter Hals aus steiler Schulter, langer Widerrist, etwas weicher Rücken wird toleriert, breite Brust, muskulöse, gut geformte Kruppe mit extrem hoch getragendem Schweif
Fundament	trocken, korrekt, etwas knappe Gelenke werden toleriert ebenso eine lange, weiche Fesselung; gute Hufe
Bewegungsablauf	korrekte und brillante Aktion, die Aktion kommt frei aus der Schulter heraus, sehr hoch, jedoch wenig raumgreifend, die Bewegung der Hinterhand darf der Vorhand in nichts nachstehen. Schritt oft genügend, Trab hochspektakulär schwebend und extravagant hoch mit hoher Knieaktion, Galopp oft schwankend.
Einsatzmöglichkeiten	im Schauring und als Fahrpferd
Besondere Merkmale	Im Stand zeigt das Pferd gerade Vorderbeine, die Hinterbeine werden leicht nach hinten gestreckt, so dass es über viel Boden steht. Der Kopf wird sehr hoch gehalten, mit aufmerksam gespitzten Ohren und wachsamem Auge. Im Stand wie in der Bewegung hat das Pferd ganz eindeutige Charakteristika.

III. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Hackneys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

IV. Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

V. Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen, die eindeutig identifiziert und deren Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuchs festgestellt wurden. Die Eltern müssen im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sein. Darüber hinaus gilt, dass Hengste und Stuten aus dem Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung in den Abschnitt eingetragen werden, dessen Kriterien sie entsprechen. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd- bzw. -pony).

Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogrammes mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die bei der Hengstleistungsprüfung nach diesen besonderen Bestimmungen (VII) mindestens die Gesamtnote 6,5 erreicht haben, wobei keine Teilnote unter 5,0 liegen darf, oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren (VII) erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die Zuchtleitung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern.

Hengste, die die Hengstleistungsprüfung nicht innerhalb der vorstehenden Fristen bzw. mit den vorstehenden Mindestleistungen abgelegt haben, werden aus dem Hengstbuch I gestrichen und können auf Antrag in das Hengstbuch II eingetragen werden. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen sind,
- die die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- deren Identität überprüft wurde.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind,
- die die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II nicht erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,

- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen sind,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I nicht erfüllen,
- deren Identität überprüft wurde.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I oder II nicht erfüllen.

VI. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Vater im Hengstbuch I oder II und dessen Mutter im Stutbuch I oder II eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß §§ 35 und 36 der Satzung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Pferde, von denen ein oder beide Elternteile im Anhang registriert sind, erhalten eine Geburtsbescheinigung.

Vater	Mutter	Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

VII. Hengstleistungsprüfungen

a) Exterieur (s.o.)

b) der Zuchtrichtung Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestammbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Hengste der Rasse Hackney können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren/Gelände) oder
E III(1-Tages-Test ZR Fahren/Interieur/Gelände)

Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in

- im Fahren Kl. A (Einspanner)

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

HB I-Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens fünf Platzierungen an 1. bis 3. Stelle der Kl. A und höher in der Disziplin Fahren aufweisen können, führen den Titel „Leistungshengst“.

VIII. Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestammbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Stuten der Rasse Hackney können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

- C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren/Gelände)
- C V (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren)
- EIV (1-Tages-Test ZR Fahren) oder
- EV (1-Tages-Test ZR Fahren/Gelände)

Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

- Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:
- die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in
 - im Fahren Kl. A (Einspänner).

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

SB I-Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens fünf Platzierungen der Kl. A und höher in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, führen den Titel „Leistungsstute“.

Anlage 1

Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale

<i>Gesundheitsmerkmale</i>	<i>Untersuchung/Aufnahme durch.....</i>	<i>Max. Grad der Ausbildung</i>	<i>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</i>	<i>Monitoring bei erfassten Pferden</i>
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen.	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden müssen in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden